Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (6)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sichtigt werden (*Thomet*, Die Rückdatierung von Etataufnahmen, in Monatsschrift, Band 49, S. 7ff., und dort zitierte Entscheide).

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 15. April 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

19. AHV; subsidiäre Beitragspflicht. *Die Unterbringung in eine Anstalt des Heimatkantons kann an sich einen neuen Wohnsitz nicht begründen; kommt aber dazu, daß die Kosten dieser Anstaltsversorgung aus öffentlichen Mitteln des Heimatkantons bezahlt werden, die versorgte Person daher in heimatliche Obhut genommen wird, und daß diese heimatliche Betreuung als dauernd zu betrachten ist, so hat als Wohnsitz ein im Heimatkanton gelegener, von den heimatlichen Behörden zu bestimmender Ort (Heimatgemeinde oder Anstaltsgemeinde) zu gelten.*

A. — Die Versicherte R. I., geb. 1921, von G. (BE), meldete sich im April 1944, mit ihren Eltern von V. (AG) kommend, in B. (AG) an, wo sie wiederum bei ihren Eltern wohnte. Nachdem im Mai 1949 die Mutter gestorben war, zogen im Oktober 1949 Vater und Tochter I. von B. weg, der Vater nach N., wo er eine Stelle als Landarbeiter annahm, und die Tochter nach Z. zu einer Familie B. für Mithilfe im Haushalt ohne Barlohn. Schon nach kurzer Zeit mußte R. I. wegen ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen die Stelle verlassen. Sie wurde Ende Januar 1950 von ihrem verheirateten Bruder P. I. in B., dem sie zugeführt wurde, aufgenommen. Man wollte sie jedoch nur vorübergehend behalten, d. h. nur bis sich ein geeignetes Plätzchen für sie zeigen würde. Vom Oktober 1950 an konnte sie, wiederum bloß auf Zusehen hin, bei einem andern Bruder, F. I., in K. (ZH) unterkommen, wohin auch der Vater übergesiedelt war. — Am 9. März 1951 wurde R. I. von ihrem Vater nach der Anstalt für Epileptische in T. (BE) verbracht. Für die Kosten der Anstaltsversorgung kommt der Heimatkanton Bern auf.

Mit Verfügung vom 19. März 1951 setzte die Ausgleichskasse des Kantons Aargau den AHV-Beitrag der R. I. als nichterwerbstätiger Person für die Jahre 1950 und 1951 auf Fr. 12.— im Jahr fest und stellte diese Beitragsverfügung dem Gemeinderat von B. zu, im Hinblick darauf, daß B. als letzter eigentlicher Wohnsitz der Versicherten in Frage kam, und daß nach § 10 des aargauischen Einführungsgesetzes zum AHVG die Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 AHVG je zur Hälfte vom Wohnsitzkanton und von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen sind.

B. — Der Gemeinderat B. erhob hierauf beim aargauischen Obergericht als kantonaler Rekursbehörde Beschwerde. Er nahm den Standpunkt ein, R. I. habe B. für dauernd verlassen und seither in einer andern Gemeinde, bzw. nacheinander in mehreren, Wohnsitz begründet. Er stellte deshalb das Begehren, die Gemeinde B. sei von der Zahlung der AHV-Beiträge für R. I. zu befreien.

Die Ausgleichskasse beantragte Abweisung der Beschwerde. Sie machte geltend, durch den Aufenthalt bei der Familie B. in Z., wie auch bei den Brüdern P. und F. I. in B. bzw. K. habe kein neuer Wohnsitz begründet werden können, weil es sich jeweilen von vornherein nur um einen vorübergehenden Aufenthalt, eine Durchgangsstation, gehandelt habe.

Das Obergericht des Kantons Aargau ließ durch die Leitung der Anstalt T. die R. I. darüber befragen, in welcher Gemeinde sie dauernd Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt habe. Für den Fall mangelnder Urteilsfähigkeit der Versicherten wurde um Bestätigung dieses Zustandes und um Angabe der mutmaßlichen Dauer

desselben ersucht. Die ärztliche Direktion der Anstalt teilte daraufhin mit, daß bei der Befragung der Versicherten nichts Brauchbares habe herausgebracht werden können; sie habe offenbar meistens bei ihrer Familie und nur vorübergehend bei Verwandten gewohnt, so daß ihr Wohnsitz wohl mit dem ihrer Eltern zusammenfalle; bei ihrem Geisteszustand handle es sich vermutlich um einen Fall von angeborenem Schwachsinn.

Durch Entscheid vom 26. Oktober 1951 wies das Obergericht die Beschwerde der Gemeinde B. ab. In den Motiven heißt es: Auf Grund des Berichtes der Anstalt könne eine Aufgabe des frühern Wohnsitzes B. mangels Fähigkeit zur Willensbildung nicht angenommen werden, was zur Folge habe, daß die Beitragspflicht für die AHV-Beiträge in B. bestehe. (Der Entscheid der Rekursbehörde behandelte im übrigen auch noch eine Beschwerde der Gemeinde B. (AG). Dieser war nämlich am 9. April 1951 von der Ausgleichskasse ebenfalls eine Beitragsverfügung für R. I. zugestellt worden, was den Gemeinderat B. seinerseits zur Beschwerdeerhebung veranlaßte. Die Ausgleichskasse erklärte jedoch in ihrer Vernehmlassung an das Obergericht, R. I. sei nur aus Versehen auch in B. erfaßt worden, und sie beantragte daher selber, dem Begehren des Gemeinderates B. um Rückweisung des Falles I. an die Gemeinde B. sei zu entsprechen. Demgemäß erkannte das Obergericht: „Die Beitragsverfügung vom 9. April 1951 ist aufgehoben.") — Zwecks Einleitung der erforderlichen Schritte zur Bevormundung der R. I. wurde der Entscheid auch der Justizdirektion des Kantons Aargau zugestellt.

C. — Gegen den Rekursentscheid ergriff der Gemeinderat B. die Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht. Er führte aus, R. I. habe jeweilen den Heimatschein in den auf B. folgenden Aufenthaltsorten deponiert; es sei ihm auch nie zu Ohren gekommen, daß R. I. schwachsinnig sei und infolgedessen keinen selbständigen Wohnsitz begründen könne; sollte sie aber wirklich an angeborenem Schwachsinn leiden, so hätte sie ja, nach der Argumentation des Obergerichtes, mangels Fähigkeit zur Willensbildung auch in B. keinen Wohnsitz begründen können, vielmehr wäre dann V. ihr Wohnsitz geblieben. Der Gemeinderat B. stellt deshalb das Begehren, der Rekursentscheid sei aufzuheben.

Die Ausgleichskasse beantragt Abweisung der Berufung. Die Versicherte sei beim Einzug in B. volljährig gewesen und habe gleich ihren Eltern hier in der Absicht dauernden Verbleibens Wohnsitz genommen. Mit der frühern Wohnsitzgemeinde seien alle Beziehungen abgebrochen worden. Auch der geisteskranke Volljährige, der nicht unter Vormundschaft stehe, könne selbständigen Wohnsitz begründen, denn dazu genüge ein einfaches tatsächliches Verhalten, wozu kein besonderer Grad von Urteilsfähigkeit notwendig sei. Gewiß hätte die Vormundschaft schon unmittelbar nach Eintritt der Volljährigkeit, also in V., angeordnet werden sollen. Es dürfe aber als sicher angenommen werden, daß dann bei Übersiedlung der Versicherten nach B. die Vormundschaft dorthin übertragen worden und somit B. ohnehin zur Übernahme des Falles zuständig geworden wäre.

Das Bundesamt für Sozialversicherung schließt sich grundsätzlich dem Standpunkt der Ausgleichskasse an, daß die volljährige nicht bevormundete R. I., trotz der Abmeldung in B., nach Art. 24 Abs. 1 ZGB daselbst ihren Wohnsitz vorerst beibehalten habe. Indessen hätten sich die Verhältnisse grundlegend geändert, als R. I. von ihrer bernischen Heimatbehörde dauernd in armenrechtliche Obhut genommen und auf ihre Kosten in eine bernische Anstalt versorgt worden sei. Nach der Praxis des Bundesgerichts werde in einem solchen Falle im Heimatkanton neuer Wohnsitz erworben. Von Anfang März 1951 an habe der Kanton Bern an Stelle der Versicherten die Beiträge zu entrichten. Die Berufung sei daher inso-

fern begründet, als die aargauische Gemeinde B. die Beiträge nur noch für die 14 Monate Januar 1950 bis Februar 1951 schulde.

Die beigeladene Fürsorgedirektion des Kantons Bern läßt sich dahin vernehmen: Nach Art. 26 ZGB begründe der Aufenthalt in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz. Ausgenommen sei, wie das Bundesgericht entschieden habe, nur der Fall, daß die betreffende Person aus dem bisherigen Wohnsitzkanton ausgewiesen worden sei, oder daß sie wenigstens *dauernd* versorgt werde. Weder ersteres noch letzteres treffe jedoch hier zu; der ärztliche Leiter der Anstalt T. habe auf telephonische Anfrage hin bestätigt, daß es sich bei R. I. nicht um eine dauernde Versorgung handle, sondern daß die Genannte nach entsprechender Therapie später wieder werde entlassen werden könne. R. I. habe daher im Kanton Bern keinen neuen Wohnsitz erworben.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. Aus der Vorschrift von Art. 25 Abs. 1 ZGB, daß der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person gilt, folgt nicht mit Notwendigkeit, daß eine Person, die unter Vormundschaft gehört, aber noch nicht entmündigt ist, keinen selbständigen Wohnsitz begründen könne, m. a. W. daß nur handlungsfähige Personen selbständigen Wohnsitz haben können. Nach anerkannter Gesetzesinterpretation genügt auch ein reduzierter Grad von Urteilsfähigkeit, um im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB die Absicht dauernden Verbleibens an einem Ort entstehen zu lassen. Diese Absicht braucht nur ein tatsächliches Wollen (im Unterschied zu rechtsgeschäftlichem Wollen) zu sein; vgl. Kommentar Egger Note 23 zu Art. 23. In solchem Rahmen verfügte R. I. sicherlich über die Fähigkeit zur Willensbildung. Ihr tatsächliches Wollen ging dahin, mit ihren Eltern zusammen zu wohnen. Indem sie mit ihren Eltern von V. nach B. zog, um wiederum in deren Haushalt zu leben, konnte sie somit hier selbständigen Wohnsitz begründen, ungeachtet dessen, daß sie an angeborenem Schwachsinn leiden mochte. Der Wille, mit den Eltern zusammenzuwohnen, konnte dann allerdings nach der Auflösung des elterlichen Haushaltes nicht weiterhin verwirklicht bleiben. Andrerseits ist aber ein bestimmter Wille zu dauerndem Aufenthalt in den später bezogenen Wohnorten nicht nachweisbar. Die Stelle in Z. war ein Versuch des Zusammenlebens mit fremden Leuten, der alsbald mißglückte. Und in den Familien der beiden Brüder konnte R. I. von vornherein nicht mit einem dauernden Verbleib rechnen. Trotz jeweiliger Deposition bzw. Abhebung der Schriften wurde also weder in Z. noch in B. noch in K. Wohnsitz begründet. Infolgedessen hatte nach Art. 24 Abs. 1 ZGB fortgesetzt der frühere Wohnsitz, der unzweifelhaft mit der Absicht dauernden Verbleibens bezogen worden war und der tatsächlich das Zentrum der Lebensinteressen der R. I. gebildet hatte, B., maßgebend zu sein.

2. Der Eintritt in die Anstalt T. konnte zwar wegen der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 26 ZGB, wonach die Unterbringung in einer Anstalt nicht wohnsitzbegründend sein kann, keine rechtliche Wohnsitzveränderung bewirken, wenigstens nicht für sich allein. Es kam nun aber dazu, daß der Heimatkanton Bern die Kosten der Anstaltsversorgung übernahm. Dadurch, daß sich der Heimatkanton, bzw. die Fürsorgedirektion, der R. I. annahm, entstand eine Situation, die nach der Praxis des Bundesgerichts einer neuen Wohnsitzbegründung gleichkam. Bereits in BGE 65 II Nr. 17 war in bezug auf einen Bürger, der aus armenpolizeilichen Gründen aus einem andern Kanton ausgewiesen worden war und dann von den heimatlichen Behörden „dauernd in Obhut" genommen wurde, ausgesprochen worden: „. . . Es hieße den Anwendungsbereich von Art. 24 Abs. 1 ZGB über-

spannen, wollte man bei der Sachlage G. weiterhin als Wohnsitz und Ort des Entmündigungsverfahrens gelten lassen . . . Seit der Ausweisung aus G. bietet nun dem mittellosen, geistig abnormen und arbeitsscheuen, der Fürsorge und Unterstützung bedürftigen Gesuchsgegner nur die Heimatstadt Z. eine bleibende Stätte. Als letzter Zufluchtsort spielt so der Heimatort eine Rolle für die Bestimmung des Wohnsitzes. Die Heimatbehörden, die für den Unterhalt dieses Bürgers aufkommen und für ihn auch in anderer Hinsicht sorgen, haben seine Wohnung zu bestimmen. Die behördliche Anordnung ersetzt solchenfalls die „Absicht" des Schutzbefohlenen, der sich den Weisungen und Maßnahmen der Behörden zu fügen hat . . ." In BGE 69 II Nr. 1 sodann wurde, ebenfalls in einer Entmündigungssache, wo zwar nicht eine Ausweisung stattgefunden hatte, aber der Betreffende in außerkantonalen Wohnorten als versorgungsbedürftig befunden und deshalb in eine Irrenanstalt seines Heimatkantons aufgenommen wurde, ausgeführt: „Es ist rechtlich unerheblich, ob jemand nur deshalb seine Beziehungen zum frühern Wohnsitz nicht mehr aufnehmen kann, weil er alt, mittellos und geisteskrank ist und daher der ständigen Fürsorge der Heimatgemeinde bedarf, oder ob er zudem, wie es in BGE 65 II Nr. 17 der Fall war, noch armenpolizeilich vom frühern Wohnsitz ausgewiesen ist. Maßgebend ist lediglich die Tatsache, daß die örtlichen Beziehungen mit dem frühern Wohnort wegen Verarmung nicht mehr aufgenommen werden können, so daß der Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ZGB wegfällt..."

In Befolgung dieser bundesgerichtlichen Praxis, der sich das Eidg. Versicherungsgericht übrigens bereits in einem Urteil vom 13. Mai 1950 in Sachen R. bzw. Kanton Bern (EVGE 1950 S. 127 ff.) angeschlossen hatte, ergeben sich für den vorliegenden Fall nachstehende Schlüsse: R. I. ist von ihren bernischen Heimatbehörden in Obhut genommen worden. Auch rechtfertigt es sich, diese Inobhutnahme als eine dauernde zu betrachten. Es mag sein, daß R. I. in absehbarer Zeit, d. h. wenn die ärztliche Behandlung in der Anstalt Erfolg hat, daselbst wieder entlassen werden wird; allein sie wird wegen ihres angeborenen Schwachsinns auch dann noch der ständigen Fürsorge seitens des Heimatkantons bedürfen. Im übrigen ist das Erfordernis „dauernden" Verbleibens nicht gleichbedeutend mit „immerwährendem" Verbleiben, sondern „dauernd" versteht sich einfach im Gegensatz zu „vorübergehend" (vgl. Egger Note 24 zu Art. 23 ZGB). Tatsächlich kommt für R. I. jedenfalls bis auf weiteres nichts anderes in Frage als Abhängigkeit von den Heimatbehörden. Bei diesen liegt nunmehr ihr Lebenszentrum. An welchem Ort im Kanton Bern (Heimatgemeinde oder Anstaltsgemeinde) die neue Zuständigkeit Platz zu greifen hat, ist eine intern bernische Angelegenheit. — Aus dem Gesagten folgt, daß seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der R. I. in die Anstalt T., d. h. ab Anfang März 1951, ihr Wohnsitz nicht mehr B., sondern ein im Kanton Bern gelegener, vonden bernischen Behörden zu bestimmender Ort ist. Damit entscheidet sich auch die Frage nach der Dauer der subsidiären Beitragspflicht der Gemeinde B., indem eine solche Beitragspflicht für die Zeit bis Ende Februar 1951 zu bejahen, für die Folgezeit dagegen zu verneinen ist.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht

I. In teilweiser Gutheißung der Berufung wird die Gemeinde B. lediglich für die Zeit bis 28. Februar 1951 für R. I. beitragspflichtig erklärt, während von da an die Beitragspflicht dem Kanton Bern obliegt.

II. Gerichtskosten kommen nicht in Anrechnung.

(Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 28. April 1952.)